LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Stallgebäude erfolgreich errichten
Ein Leitfaden für die Landwirtschaft

LfL-Information

Impressum

Herausgeber:	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
	Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
	Internet: www.LfL.bayern.de
Redaktion:	Institut für Landtechnik und Tierhaltung
	Vöttinger Straße 36, 85354 Freising-Weihenstephan
	E-Mail: TierundTechnik@LfL.bayern.de
	Telefon: 08161-713450
Autoren:	K. Pöhlmann, S. Neser
1. Auflage:	Oktober 2014
Druck:	Ortmaier Druck, 84160 Frontenhausen
Schutzgebühr:	5,00 Euro

© LfL

LfL
Tier und Technik

Stallgebäude erfolgreich errichten

Ein Leitfaden für die Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung 6

2 Landwirtschaftliche Tierhaltung in Bayern 6

3 Häufige Bedenken der Anwohner 7

4 Stallbau und -erweiterung richtig planen 9

4.1 Aktueller rechtlicher Rahmen 11

4.2 Genehmigungsverfahren 12

4.2.1 Genehmigung im Baurecht 12

4.2.2 Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz 13

4.2.3 Genehmigungsbehörde 14

4.2.4 Einzureichende Unterlagen 14

4.2.5 Genehmigung des Vorhabens 15

4.2.6 Privilegierung gewerblicher Tierhaltung – Bauen im Außenbereich 15

4.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung 15

4.3 Tierschutz 17

5 Beteiligung von Anwohnern und Bürgerinitiativen 18

6 Rechte und Möglichkeiten der Gemeinde 20

7 Abschließende Empfehlungen 20

1 Einleitung

Der Bau und die Erweiterung von Tierhaltungsanlagen werden in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch betrachtet. Die Angst vor „Massentierhaltungsanlagen“, noch dazu vor der eigenen Haustüre, nimmt zu. Der Widerstand formiert sich häufig zeitig und führt nicht selten zur Gründung von Bürgerinitiativen. Eine Unterscheidung zwischen bäuerlicher Landwirtschaft und Intensivtierhaltung wird hierbei nicht immer vorgenommen, auch verlaufen die Grenzen hier teils fließend.

Der Landwirt ist heute nicht mehr nur als Tierhalter und Unternehmer gefragt, sondern wird zunehmend auch in seinen kommunikativen Fähigkeiten herausgefordert. Ein Stallneubau muss sich finanziell lohnen, so dass dieser i.d.R. mit einer Bestandsaufstockung einhergeht. Mit Widerständen aus der Nachbarschaft, nicht nur aus landwirtschaftsfernen Bevölkerungsschichten, ist daher häufig zu rechnen. Damit ein Stall(neu)bau gelingt, sind einige Vorüberlegungen und wohl überlegte Planungen notwendig, die über den eigentlichen Bau und Betrieb des Stalles hinaus gehen.

Der vorliegende Leitfaden soll eine erste Hilfestellung geben, wie in Zeiten einer kritischen Öffentlichkeit die Planung eines neuen Stallgebäudes erfolgreich vorbereitet und durchgeführt werden kann. Er kann und soll eine Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen, sondern den Bauwerber in einem möglichst frühen Stadium der Planung über die wichtigsten Punkte auf dem Weg zur Genehmigung informieren.

2 Landwirtschaftliche Tierhaltung in Bayern

Bundesweit geht der Trend in der Landwirtschaft hin zu einer Intensivierung in der Tierhaltung, die mit einem Rückgang der Anzahl der Tiere haltenden Betriebe bei zugleich steigenden Bestandszahlen im Einzelbetrieb einhergeht. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die nordwestlichen Bundesländer. In Bayern ist die Landwirtschaft im bundesdeutschen Vergleich eher klein strukturiert, jedoch folgen auch die bayerischen Tierhalter dem Trend sinkender Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und teils sinkender Anzahl der Nutztiere (Rind und Schwein) bei zugleich steigenden Bestandsgrößen pro Betrieb[1].

So werden z.B. 46% der Mastschweine in Bayern in vergleichsweise kleinen Betrieben zwischen 400 und 1000 Tierplätzen gehalten[2]. Rund 46% der Milchkühe stehen in Betrieben ab 50 Haltungsplätzen, wobei bei Neu- und Umbauten der Trend zum Laufstall fortgesetzt wird: Inzwischen stehen deutlich mehr als die Hälfte der bayerischen Milchkühe in modernen Laufställen[3].

Im Bereich der Mastgeflügelhaltung hingegen ist in Bayern eine Konzentrationswirkung zu beobachten, die auch mit verstärkten Protesten aus der Anwohnerschaft einhergeht: 98% der bayerischen Masthähnchen werden mittlerweile in Betrieben mit Beständen ab 10.000 Tierplätzen gehalten, Schwerpunktgebiete sind Niederbayern und die Oberpfalz[4].

[1] Bäurle, H. und Tamásy, Ch., 2012: Regionale Konzentrationen in der Nutztierhaltung in Deutschland
[2] Werte für das Jahr 2013, Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2014 unter: www.agrarbericht-2014.bayern.de
[3] 65 % der LKV-Milchkühe lt. Bayerischem Agrarbericht 2014 (www.agrarbericht-2014.bayern.de)
[4] Werte für das Jahr 2013, Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2014 unter: www.agrarbericht-2014.bayern.de

3 Häufige Bedenken der Anwohner

Nutztierställe sind in vielen bayerischen Gemeinden der Auslöser von Konflikten zwischen Landwirten und Anwohnern. Konfliktgegenstand sind entweder der Neubau bzw. die Erweiterung eines Stalles oder Immissionen aus einem bestehenden Stall.

Der Neubau bzw. die Erweiterung eines Stalles erfolgt entweder im innerörtlichen Siedlungsbereich, meist im Dorfkern bzw. in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb, oder außerhalb der Ortschaft im Außenbereich. Im Außenbereich werden Standorte in geringer Entfernung zum Ortsrand bevorzugt, um z.B. Erschließungskosten möglichst gering zu halten und einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken. Tendenziell verschärfen sich jedoch Konfliktpotenziale, je geringer die Distanz zwischen geplantem Stall und Siedlungsrand ist.

Abbildung 1: Wohnbebauung in Sichtweite des Stalles

Anwohner befürchten Geruchs- und Lärmemissionen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Feinstaub und Keime. Angesichts der (erwarteten) Immissionen beklagen Grundstücks- und Wohneigentümer die Verminderung der Wohn- und Lebensqualität und damit den Verfall von Immobilien- und Mietpreisen. Vielerorts entdecken sich Kritiker plötzlich als Verfechter einer artgerechten Tierhaltung und werfen dem Landwirt Massentierhaltung vor. Andere kritisieren die Verschmutzung des Trinkwassers durch übermäßige Gülle- oder Festmistausbringung oder sehen das Stallbauvorhaben als unzumutbaren Eingriff in das Landschaftsbild an.

Anwohnerbedenken werden sowohl durch Einzelne als auch im Verbund in Form von Bürgerinitiativen und/oder Naturschutzverbänden geäußert. In besonders emotional geführten Auseinandersetzungen kann sich der Konflikt derartig ausweiten, dass der Landwirt mit seiner Familie sozial vom Dorfleben ausgeschlossen wird, und dessen Kinder in der Schule unter der Situation zu leiden haben.

Die Aufgabe der Behörden ist es, beim Umgang mit den (emotionalen) Bedenken der Bevölkerung aber auch beim Genehmigungsverfahren an sich, fachlich fundierte Bewertungsmaßstäbe anzulegen.

Zunächst ist ein Stallbau natürlich immer eine unternehmerische Entscheidung des Landwirts. Er orientiert sich sowohl am Standort (und damit auch an den rechtlichen Rahmenbedingungen) als auch am Markt und an den persönlichen Entwicklungszielen für den Betrieb (vgl. Kapitel 4). Zugleich ist der Landwirt aber auch Nachbar in seiner Heimatgemeinde, wo er sozial eingebunden ist und dies auch bleiben möchte. Aus diesen Überlegungen heraus wird deutlich, dass neben den rechtlich-formalen Anforderungen rechtzeitige und geschulte Kommunikation sowie Transparenz und Fingerspitzengefühl in der Planung wichtige Komponenten für den modernen landwirtschaftlichen Stallbau sind.

Foto: K. Leidorf

Abbildung 2: Die moderne Tierhaltung als Teil des dörflichen Gesamtgefüges

4 Stallbau und -erweiterung richtig planen

Wird eine Stallbaumaßnahme geplant, sind Standortfaktoren verschiedenster Art in die Vorüberlegungen mit einzubeziehen. Abbildung 3 gibt hierzu einen ersten Überblick:

Abbildung 3: Standortfaktoren beim Stallbau (vereinfachte Darstellung)

Sind die eigenen Vorüberlegungen abgeschlossen, empfiehlt sich zunächst die Kontaktaufnahme zu einem **Vorgespräch** im zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Hier können ggf. auch schon eventuell bestehende Probleme erkannt oder Unsicherheiten angesprochen werden. Vor allem auch der Aspekt der künftigen Entwicklung des Betriebes über den aktuell geplanten Erweiterungsschritt hinaus muss zumindest angedacht und bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Darüber hinaus können hier auch erste Informationen zum formalen Ablauf der Genehmigung eingeholt werden. Für die Genehmigung selbst ist jedoch die Genehmigungsbehörde zu kontaktieren. Diese befindet sich bei den Kreisverwaltungsbehörden, d.h. im zuständigen Landratsamt / bei der kreisfreien Gemeinde (vgl. Kapitel 4.2.3).

Bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gibt es die Möglichkeit eines sog. **Scoping-Termins**, zu dem neben dem bauwilligen Landwirt auch Vertreter der beteiligten (Genehmigungs-) Behörden (sog. „Träger öffentlicher Belange“) sowie ggf. weitere Sachverständige an einem Tisch sitzen, um im Vorfeld das Bauvorhaben in seiner angedachten Umgebung fachlich abzuprüfen bzw. die bevorstehenden Untersuchungen in Inhalt und Umfang einzugrenzen.

Grundsätzlich ist die **Standortwahl** einer der entscheidendsten Punkte der Planung. Der Standort sollte stets sorgfältig ausgewählt werden. Neben den rein unternehmerischen Überlegungen (Zufahrtswege, vorhandene Grundstücke, etc.) sind auch gesetzlich geregelte Vorgaben zu Mindestabständen (Stichwort: Immissionsschutz) zu beachten. Dies sind z.B. Abstände zu Wohnbebauung, empfindlichen Ökosystemen oder anderen Tierhaltungsanlagen. Gegebenenfalls bringen hier Ausbreitungsrechnungen (Beauftragung eines Gutachterbüros) Klarheit (Abbildung 4). Auch der Aspekt der guten dörflichen Nachbarschaft sollte bei der Wahl des Standorts eine gewisse Rolle spielen. Oftmals ist es hilfreich, sich nicht gleich auf einen einzigen Standort zu konzentrieren, sondern auch Alternativstandorte ins Auge zu fassen und zu prüfen. So kann der eine oder andere Konflikt innerhalb der Gemeinde vermieden werden. Eine Checkliste im Anhang soll dabei helfen, bei den Vorüberlegungen zur Standortfindung die wesentlichen Punkte mit einzubeziehen (Checkliste „Wichtige Vorüberlegungen Stallbauvorhaben“).

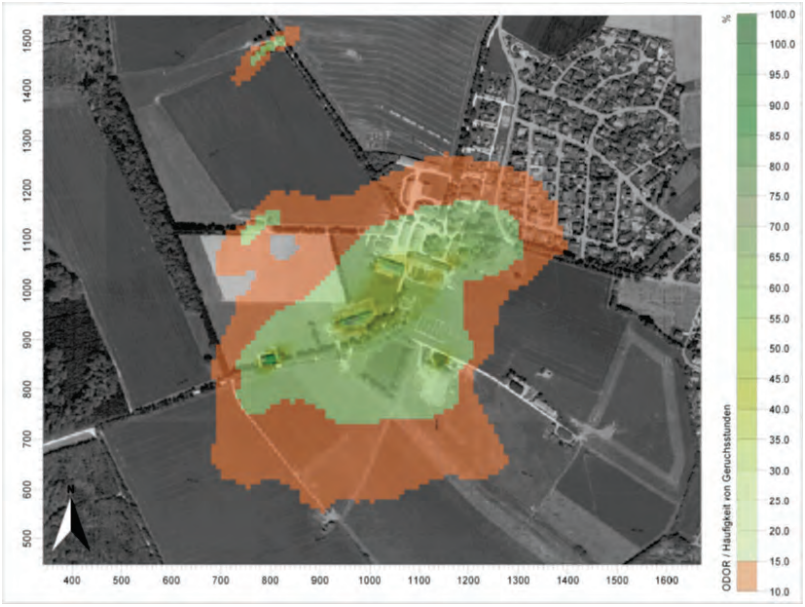

Abbildung 4: Ergebnis einer Ausbreitungsrechnung, Geruchsbetrachtung (grün: 15% und mehr Geruchsstunden im Jahr, orange: 10 % bis unter 15 % Geruchsstunden im Jahr)

Ein Punkt, der in jedem Fall sorgsam anzudenken ist, ist die **Information der Anwohner zum richtigen Zeitpunkt**. Hierbei können die Beweggründe für den (Um-)Bau aber auch Baudetails (geplante Gebäude, Zielvorstellung Tierzahlen, Vorteile des gewählten Haltungssystems etc.), landwirtschaftliche Betriebsabläufe oder Nährstoffkreisläufe vorgestellt werden. Nachbarn, die erst durch die Presse von einem geplanten Bauvorhaben erfahren, sind oft beunruhigt und schwerer von der Notwendigkeit des Baus zu überzeugen. Je nach Art und Größe des Bauvorhabens kann diese Information in einem einfachen Gespräch „über den Gartenzaun“ stattfinden, oder aber bei einem sorgfältig vorbereiteten „Informationsabend“ oder „Tag des offenen Hoftors“. Hierbei kann es hilfreich sein, sich externe Hilfe hinzu zu holen, z.B. einen Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder aber einen erfahrenen Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros. Der Umfang des Informationsaustausches hängt u.a. auch davon ab, ob geplant ist, einen bislang unbelasteten Standort zu bebauen, oder ob es sich um die Erweiterung an einem bestehenden Standort handelt und ob sich sogar bereits eine Bürgerinitiative gebildet hat (vgl. Kapitel 5). Allerdings ist es anzuraten, einen evtl. ausstehenden Grundstückserwerb vor den Informationsbemühungen abzuschließen.

4.1 Aktueller rechtlicher Rahmen

Beim Stallbau greifen verschiedene Rechtsbereiche ineinander, die nicht immer klar voneinander zu trennen sind. So findet zunächst das **Baurecht** mit seiner Unterteilung in Bauordnungsrecht (z.B. Bayerische Bauordnung) und Bauplanungsrecht (z.B. Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung) Anwendung. „Das **Bauplanungsrecht** regelt [...] die bauliche Nutzbarkeit von Grund und Boden. Es legt also fest, ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück bebaut werden darf.“[5] „Ziel des **Bauordnungsrechts** ist es, dass bauliche Anlagen so errichtet, erhalten oder geändert werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, ausgehen und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.“ [6]

Darüber hinaus ist gerade für den Stallbau (d.h. die Tierhaltung) der Bereich des **Immissionsschutzrechtes** (Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) zu berücksichtigen.

Bei der Genehmigung von Stallbauten entscheidet die geplante Bestandsgröße über die Art des **Genehmigungsverfahrens**. Die Festlegung des Genehmigungsverfahrens obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Berücksichtigt werden hierbei die Tierplätze der gesamten Anlage am Standort, also nicht nur der zu genehmigende Stallneubau oder Stallumbau. Kleinere Vorhaben werden nach Baurecht, größere nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt. Bei den größeren Vorhaben unterscheidet man wiederum ein sog. förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ein sog. vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Abbildung 5 gibt einen vereinfachten Überblick:

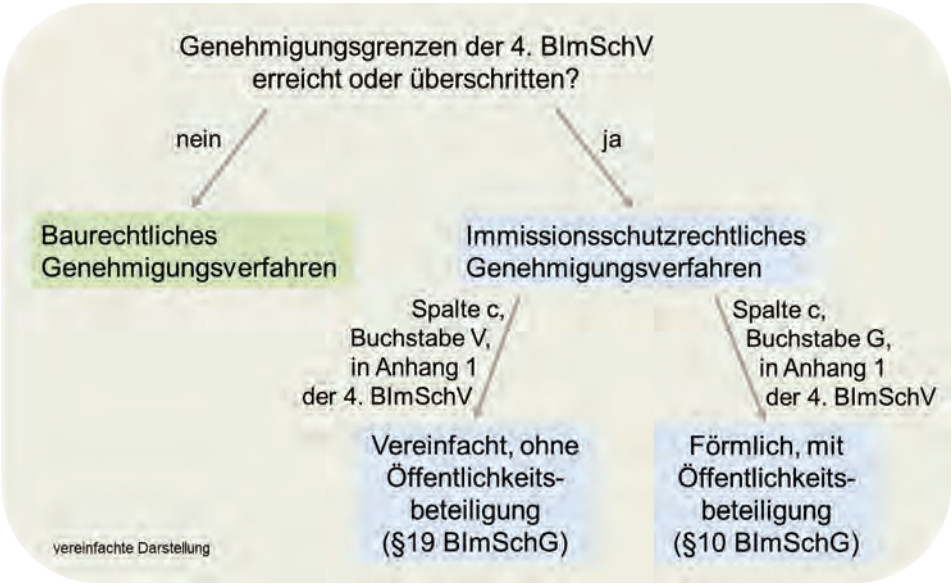

Abbildung 5: Art des Genehmigungsverfahrens (vereinfachte Darstellung)

[5] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/index.php
[6] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:
https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/index.php

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Beständen ist grundsätzlich zumindest eine **UVP-Vorprüfung** erforderlich (vgl. Kapitel 4.2.7). Soll ein Standort im Außenbereich bebaut werden, gelten für gewerbliche Anlagen dieser Größe seit der **Novelle des Baugesetzbuches 2013** veränderte Bedingungen zur Privilegierung (vgl. Kap. 4.2.6).

Bei der Tierhaltung entstehen Emissionen, die sich negativ auf die Umgebung auswirken können. Für den Bereich der Nutztierhaltung gibt es daher zahlreiche **Vorschriften und Regelwerke**, die aus Immissionsschutzgründen bei der Wahl des Standortes zu berücksichtigen sind (Tabelle 1).

Tabelle 1: Wichtige Regelungen zur Berücksichtigung bei der Standortwahl (Überblick)

Abstandsfestlegung zu...	**Relevante Immissionen**	**Regelwerk**
...Wald und stickstoffempfindlichen Ökosystemen	Ammoniak	TA Luft
	Stickstoff-Deposition	TA Luft, LAI-Leitfaden
...Wohnbebauung	Geruch	TA Luft, VDI 3894, GIRL
	Lärm	TA Lärm[7]
	Feinstaub	TA Luft
	Bioaerosole / Keime	*TA Luft, Orientierung an VDI 4250*
...anderen Tierhaltungsbetrieben	Bioaerosole / Keime	*TA Luft, Orientierung an VDI 4250*

4.2 Genehmigungsverfahren

Im Folgenden werden die Genehmigungsverfahren näher vorgestellt[8]. Die Ausführungen sollen dem Bauwerber einen ersten Überblick verschaffen, können in diesem Rahmen jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

4.2.1 Genehmigung im Baurecht

Bei kleineren Bestandsgrößen wird der Stall(neu-)bau nach Baurecht genehmigt. Im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO „wird ein Bauvorhaben auf seine Übereinstimmung mit allen baurechtlichen Anforderungen geprüft. Die Baugenehmigung bestätigt dem Bauherrn verbindlich, dass sein Vorhaben diesen Vorschriften entspricht.“ [9]

[7] Anwendungsbereich: Für genehmigungsbedürftige Anlagen der Tierhaltung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind vom Geltungsbereich ausgenommen, aufgrund fehlender Alternativen kann die TA Lärm aber auch hier als Orientierungshilfe herangezogen werden.

[8] Einen umfassenden Überblick zur Planung und Realisierung von Stallbauvorhaben gibt u.a. das KTBL-Heft 85 „Wege zum neuen Stall“ aus dem Jahr 2009

[9] Verwaltungsservice Bayern: http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/58219248641

4.2.2 Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Größere Anlagen der Tierhaltung durchlaufen ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein. Tabelle 2 zeigt die Schwellenwerte für die Wahl des Genehmigungsverfahrens, wobei das Verfahren nach BImSchG dann ausgelöst wird, wenn diese Schwellenwerte erstmals erreicht oder überschritten werden.

Grundsätzlich wird hierbei die Anzahl der Tierplätze der gesamten Anlage herangezogen, um die genehmigungsrelevante Größe zu bestimmen. Die Schwellenwerte beziehen sich folglich nicht auf das einzelne Stallgebäude sondern auf die gesamte Anlage. Eine solche „gemeinsame Anlage“ im Sinne der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) liegt vor, wenn sich die einzelnen Stallbauten eines Betreibers oder einer Betreibergesellschaft auf demselben Betriebsgelände befinden und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind („enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang“).

Tabelle 2: Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Überblick)

Tierart	4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Verfahrensart nach Spalte c	
	Genehmigungsverfahren gemäß **§10 BImSchG** (***mit*** Öffentlichkeitsbeteiligung) [Zahl der Tierplätze]	**V**ereinfachtes Verfahren gemäß **§19 BImSchG** (***ohne*** Öffentlichkeitsbeteiligung) [Zahl der Tierplätze]
Hennen	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000
Mastgeflügel	40.000	30.000
Truthühner	40.000	15.000
Rinder	-	600
Kälber (Mast)	-	500
Mastschweine	2.000	1.500
Sauen	750	560
Ferkel (getrennte Aufzucht)	6.000	4.500
Pelztiere	1.000	750

Bei Gemischtbeständen kommt es durch Kumulation (Summenregelung) zu einer Berechnung, ob der Schwellenwert überschritten ist. Hierbei wird für die jeweilige Tierart festgestellt, welchen prozentualen Anteil die Bestandsgröße am jeweiligen Schwellenwert erreicht. Diese Prozentwerte werden für alle Tierarten addiert. Werden am Ende 100% erreicht oder überschritten, ist das jeweilige Genehmigungsverfahren durchzuführen.[10]

[10] Schwellenwerte siehe Tabelle 2. Beispiel zur Kumulation: Gemischte Anlage mit 10.000 Masthähnchen und 1.200 Mastschweinen. 10.000 vom Schwellenwert 30.000 entsprechen 33%, 1.200 von 1.500 entsprechen 80%, 33% + 80% = 113% → Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach BImSchG

Diese Entscheidung liegt im Aufgabenbereich der Genehmigungsbehörde, im Zweifelsfall sind aber auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erste Ansprechpartner.

Das BImSchG und die 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) regeln den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob ein Vorhaben nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungsfähig ist.

4.2.3 Genehmigungsbehörde

Zuständige **Genehmigungsbehörde** für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist die Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) oder für baurechtlich zu genehmigende Anlagen die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes, der kreisfreien Stadt oder der großen Kreisstadt. Hier wird auch entschieden, welche weiteren Fachbehörden ggf. als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Beim Stallbau können dies neben dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten z.B. der Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde oder die Wasserwirtschaft sein. Nachstehende Tabelle[11] gibt hierzu einen umfassenden Überblick.

Tabelle 3:Träger öffentlicher Belange (TÖB) (nach ALB)

Gegenstand		**Für Stellungnahme zuständig**
Gewässer	Gewässer Kategorie III	Fachkundige Stelle Wasserrecht (KVB)
	Gewässer Kategorie II bis I	Wasserwirtschaftsamt
	Grundwasser	-
	Niederschlagswasser	-
	Bundeswasserstraße (Donau, Kanal)	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Bund) (WSV)
Straßen	Gemeindeerschließungsstraße	Gemeinde
	Kreisstraße	Landratsamt (KVB)
	Staatsstraße (Bundesstraße)	Straßenbauamt
	Bundesautobahn	Autobahndirektion
Wald		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten.
Natur	Biotop	Untere Naturschutzbehörde (KVB)
	Geschützter Landschaftsbestandteil	"
	Naturdenkmal	"
	Naturpark	"
	Landschaftsschutzgebiet	"
	Naturschutzgebiet	Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung)
	Nationalpark	Oberste Naturschutzbehörde (Staatsministerium)
Siedlung	Dorf-/Wohn-/Gewerbegebiet/sonstige	Gemeinde/Landratsamt (KVB)
Denkmal	Denkmal/Ensemble/Bodendenkmal	Untere Denkmalschutzbehörde (KVB)
Emission		Untere Immissionsschutzbehörde (KVB) in Zusammenarbeit mit AELF
Tierhaltung		Veterinäramt (KVB)
Beschäftigte		Gewerbeaufsichtsamt (Bezirksregierung) Berufsgenossenschaft

4.2.4 Einzureichende Unterlagen

Details zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den erforderlichen Antragsunterlagen regelt die 9. BImSchV. Da die einzureichenden Unterlagen sehr komplex sind ist spätestens dann, wenn eine BImSchG-Anlage geplant ist, zu empfehlen, externe Hilfe einzuholen (z.B. durch ein Gutachterbüro mit landwirtschaftlicher

[11] Quelle: ALB-Infobrief 11-09/2013, Erläuterungspunkt 7.

Erfahrung). Eine erste Übersicht zu den Antragsunterlagen befindet sich im Anhang dieses Leitfadens[12].

Details zum Baugenehmigungsverfahren regelt die Bayerische Bauordnung, einzureichende Bauunterlagen regelt die Bauvorlagenverordnung.[13] Häufig liegen bei den einzelnen Gemeinden oder Landratsämtern zusätzliche, z.T. detaillierte Informationsschriften vor.[14] Die offiziellen Bauantragsformulare können vorab über das bayerische Innenministerium im Internet heruntergeladen werden,[15] liegen aber auch bei der Genehmigungsbehörde vor.

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ist angeraten, die Bauunterlagen möglichst sorgfältig zusammen zu stellen und vollständig einzureichen. In der Regel sind diese Unterlagen in 3-facher Ausfertigung abzugeben, gelegentlich (Genehmigungen nach BImSchG) aber auch öfter – Auskunft erteilt die Genehmigungsbehörde, je nachdem, wie viele Fachstellen zu beteiligen sind.

Ein guter Überblick über die Planungsphasen eines Stallbaus vom Projektbeginn bis zur Aufnahme der Bewirtschaftung ist auch im ALB Infobrief 11 „Planung und Durchführung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben in Bayern“ skizziert[16]. Hier sind darüber hinaus auch Informationen zu beteiligten Behörden oder zur Förderung enthalten.

4.2.5 Genehmigung des Vorhabens

Nach erteilter Genehmigung ist es notwendig, den Bescheid und die Nebenbestimmungen sorgfältig zu prüfen. Die Nebenbestimmungen müssen für den Landwirt erfüllbar sein. Ihre Umsetzung ist Bestandteil der Genehmigung. Stellen sich Auflagen als nicht erfüllbar heraus, oder wird das gesamte Vorhaben abgelehnt, muss **innerhalb von vier Wochen** Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Widerspruch bei der Genehmigungsbehörde ist nicht möglich.

4.2.6 Privilegierung gewerblicher Tierhaltung – Bauen im Außenbereich

Soll ein Standort im Außenbereich bebaut werden, muss die Voraussetzung zur Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegen. Privilegiert sind dabei in jedem Fall landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB (Erzeugung der überwiegend eigenen Futtergrundlage). Für **gewerbliche Tierhaltungsanlagen** gilt hingegen, dass sie nur noch dann nach § 35 privilegiert sind, wenn sie unterhalb der Grenze zur UVP-Vorprüfung[17] liegen (vgl. Kapitel 4.2.7). Erreicht oder überschreitet eine gewerbliche Anlage diese Grenze erstmals, besteht jedoch die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Standort aufstellen zu lassen.

4.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Je nach Tierart und Größe des Betriebes kann es zusätzlich notwendig werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder, bei kleineren Beständen, zunächst eine

[12] Quelle: Vollzugsbekanntmachung zum BImSchG (VBBImSchG) vom 5. Februar 1998 (zurückgezogen)
[13] https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/vorschriftenundrundschreiben/index.php
[14] z.B. Landkreis Main-Spessart: http://www.total-lokal.de/city/karlstadt/data/97753_62_07_13.pdf
[15] http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php
[16] http://www.alb-bayern.de/www.alb-bayern.de/Website/Einkaufen/Infobriefe/media/files/ib.11-092013.pdf
[17] UVPG - Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben", Spalte 2

Vorprüfung zur UVP durchführen zu lassen (Tabelle 4). Wie auch beim Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird hierbei die Anzahl der Tierplätze herangezogen, um die Verpflichtung zur UVP oder zur Vorprüfung einer UVP festzustellen. Weiter gelten auch hier die Grundsätze der Kumulation bei Gemischtbeständen bzw. der Anlagenbegriff bei mehreren Stallgebäuden, die in einem „engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang“ stehen (vgl. Kapitel 4.2.2).

Tabelle 4: Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Übersicht)

Tierart	UVPG - Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"		
	Spalte 1 UVP-pflichtige Vorhaben [Zahl der Tierplätze]	**Spalte 2** Vorprüfung notwendig	
		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls [Zahl der Tierplätze]	***standortbezogene*** Vorprüfung des Einzelfalls [Zahl der Tierplätze]
Hennen	60.000	40.000	15.000
Junghennen	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel	85.000	40.000	30.000
Truthühner	60.000	40.000	15.000
Rinder	-	800	600
Kälber (Mast)	-	1.000	500
Mastschweine	3.000	2.000	1.500
Sauen	900	750	560
Ferkel (getrennte Aufzucht)	9.000	6.000	4.500
Pelztiere	-	1.000	750

Eine UVP dient der Entscheidungsfindung im Genehmigungsverfahren. Sie ist keine selbständige Überprüfung, ihr Ergebnis ist jedoch bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die **Vorprüfung zur UVP** soll auch für verhältnismäßig kleinere Tierhaltungen im Einzelfall ermitteln, ob im Anschluss an die Vorprüfung eine vollständige UVP durchzuführen ist. Das UVPG unterscheidet hierbei, in Abhängigkeit der Anzahl der Tierplätze einer Anlage, zwischen einer *standortbezogenen* und einer *allgemeinen Vorprüfung* (siehe Tabelle 4, Spalte 2). Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird zunächst nur das Umfeld der geplanten Anlage[18] betrachtet. Befindet sich im Einwirkbereich der Anlage[19] z.B. ein Naturschutzgebiet, ist quasi wie bei einer allgemeinen Vorprüfung zu verfahren. Bei der allgemeinen Vorprüfung wird überprüft, ob ein Vorhaben grundsätzlich dazu geeignet ist, schädliche Umweltwirkungen zu verursachen und ggf. in welchem Ausmaß damit zu rechnen ist sowie welche schützenswerten Gebiete sich im Wirkbereich der Anlage

[18] nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. § 3c UVPG
[19] „aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten“

befinden (Standort) und inwiefern diese von dem geplanten Vorhaben beeinträchtig werden können.[20] Die Vorprüfung und deren Ergebnis sind zu dokumentieren.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind den Antragsunterlagen zusätzlich eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beizufügen (sog. „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“) und Aussagen über die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu treffen.[21] Die zugehörigen Unterlagen können, je nach Vorhaben, mehrere Aktenordner umfassen.

Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens einschließlich der Möglichkeit für Einwendungen, z.B. für die Nachbarn aber auch für Umweltverbände, sowie die Beteiligung anderer Behörden als Fachstellen richtet sich nach den Verfahrensvorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf dieser Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.[22] Wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.[23] Ein Ermessen besteht hier nicht.

Für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Teil der Antragsunterlagen ist es in der Regel notwendig, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. durch ein Gutachterbüro mit landwirtschaftlicher Erfahrung.

4.3 Tierschutz

Tierschutzaspekte genießen eine erhöhte Aufmerksamkeit in Kreisen der engagierten Bevölkerung. In der aktuellen Diskussion um größere Stallbaumaßnahmen wird von den Gegnern der Stallbauten häufig das Argument des Tierschutzes angeführt. Gerade für größere Anlagen erscheint es in den Kreisen der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung wenig nachvollziehbar, dass dem Tierwohl (noch) Rechnung getragen werden kann. Dem gilt es, frühzeitig mit sachlichen Argumenten entgegen zu treten.

Der Tierschutz ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert (Artikel 20a). Im Tierschutzgesetz (§§ 2, 17) bzw. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) werden die Anforderungen konkretisiert.

Auch die TA Luft räumt durch ihr Abwägungsgebot zu Gunsten einer artgerechten Tierhaltung dem Tierschutz eine besondere Rolle ein (Nummer 5.4.7.1): Ein Haltungsverfahren kann aus Gründen des Tierwohls gewählt werden, auch wenn dadurch mit höheren Emissionen zu rechnen ist (Beispiel aus dem Bereich Milchviehhaltung: Umstellung der Anbindehaltung auf einen Laufstall).

[20] Nach § 3c UVPG soll durch eine „überschlägige Prüfung“ ermittelt werden, ob „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind. Hierbei wird Anlage 2 des UVPG zu Hilfe genommen.
[21] § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV
[22] § 20 der 9. BImSchV
[23] § 6 Abs. 2 BImSchG

Ein verbesserter Tierschutz kann jedoch auch den Wirtschaftlichkeitsinteressen des Vorhabens gegenüber stehen. Für die Schweine- und Geflügelhaltung legen die BREFs den Stand der Technik im Stallbau (konkret für die Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen) fest.[24] Auch die Arbeitsblätter der ALB[25] und der Nationale Bewertungsrahmen[26] enthalten z.T. wichtige Hinweise zu Stärken und Schwächen der Tiergerechtheit einzelner Haltungssysteme. Jedoch ist grundsätzlich zu beachten, dass Tierschutz nicht nur vom Haltungssystem abhängt, sondern auch vielfach mit dem Betriebsmanagement im Zusammenhang steht.

Der Tierschutz ist ein grundsätzlich wichtiger Aspekt bei Stallplanung, -bau und Betrieb, den es unbedingt zu berücksichtigen und zu beschreiben gilt. Für Stallbaugegner ist es ein (emotional) wichtiger, aber schwieriger Angriffspunkt. Eine gute und rechtzeitig stattfindende Kommunikation mit der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann einen wichtigen Beitrag leisten, bereits im Vorfeld der Baumaßnahme durch sachliche Argumentation um Verständnis zu werben.

5 Beteiligung von Anwohnern und Bürgerinitiativen

Anwohner und Verbände erhalten an verschiedenen Stellen des Genehmigungsverfahrens direkt und indirekt die Möglichkeit zur Beteiligung. An dieser Stelle folgt eine kurze Zusammenstellung, die Aufgrund der Komplexität des Themas keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sondern lediglich Übersichtscharakter haben kann.

Neben der **Nachbarbeteiligung** der unmittelbaren Grundstücksnachbarn im Sinne des Artikels 66 Abs. 1 BayBO (d.h. Einholen der Unterschrift des Nachbarn zur Einverständniserklärung) ermöglicht Abs. 4 auch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, sofern es geeignet ist, „die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen“.

Genehmigungsverfahren ab einer gewissen Größenordnung erfordern eine **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Im **Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz** „hat die zuständige Behörde das Vorhaben [...] öffentlich bekannt zu machen“, wenn „die Unterlagen des Antragstellers vollständig“ vorgelegt wurden. Gleiches gilt im Wesentlichen für Genehmigungen mit der **Pflicht zur Durchführung einer UVP**. Im Anschluss an die öffentliche Auslegung räumen sowohl das BImSchG als auch das UVPG Fristen ein, Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen. Die Einsprüche werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens innerhalb eines definierten Zeitraums schriftlich vorgebracht, beim Erörterungstermin geprüft und ggf. bei der Genehmigungserteilung berücksichtigt.

Auch **nach erteilter Genehmigung** kann es weiterhin Spannungen zwischen dem Betreiber der Anlage und einzelnen Nachbarn geben. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen für den Stallbau erfüllt und wurde die Baugenehmigung erteilt, gibt es für Anwohner nur noch beschränkte Möglichkeiten, sich gegen die Genehmigung einer Anlage (gerichtlich) zur Wehr zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle genehmigungsrelevanten Aspekte von Dritten einklagbar sind. Dritte können sich im Wesentlichen nur auf Punkte

[24] Best Available Techniques (BAT) der Europäischen Kommission. Reference Document for the Intensive Rearing of Poultry and Pigs. Draft 2- August 2013. http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/irpp.html
[25] http://www.alb-bayern.de/De/Einkaufen/bauausfuehrung-landwirtschaftliche-betriebsgebaeude_Arbeitsblaetter
[26] http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home

berufen, die als „drittschützend“ eingestuft sind.[27] Die Klage muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen.

Zudem besteht nach erteilter Genehmigung zu Bau und Betrieb eines Stalles für anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände die Möglichkeit der **Verbandsklage**[28].

Beim modernen Stallbau ist zudem nicht selten mit der Bildung einer **Bürgerinitiative (BI)** zu rechnen. Bürgerinitiativen sind ein Zusammenschluss von direkt oder indirekt betroffenen Anwohnern, die gemeinsam in der Öffentlichkeit gegen ein konkretes Vorhaben bzw. für ein konkretes Anliegen auftreten. Bürgerinitiativen sind als Solche i.d.R. nicht rechtsfähig, jedoch können Mitglieder der BI als Einzelpersonen Einwendungen im Genehmigungsverfahren vorbringen und die Meinung der Öffentlichkeit wesentlich beeinflussen. Die Motivation der einzelnen Mitglieder der BI kann unterschiedlich sein. Neben ideologisch motivierter Ablehnung (Tierschutz, Umweltschutz) und ökonomischen Gründen (z.B. Befürchtung von ausbleibenden Touristen) sind auch Befürchtungen der Beeinträchtigung der persönlichen Lebensqualität (Angst vor Geruchsbelästigung, Wertverlust des Eigenheims) mögliche Beweggründe.[29]

Kommt es beim Stallbauvorhaben zur Gründung einer Bürgerinitiative, ist in jedem Fall zu überlegen, sich externe Hilfe mit ins Boot zu nehmen (vgl. Kapitel 4 „Information der Anwohner zum richtigen Zeitpunkt“). Die Auseinandersetzung mit Bürgerinitiativen sollte in jedem Fall ernst genommen werden, sowohl auf der sachlichen als auch auf der emotionalen Ebene.[30]

Abbildung 6: Ein offenes Gespräch zur rechten Zeit mit Nachbarn und Interessierten (l).

Abbildung 7: Planung einer Baumaßnahme - Informationsabend am Hof (r).

[27] vgl. hierzu auch KTBL-Schrift 447, S.56 („Drittschützende Wirkung der TA Luft“)
[28] vgl. BNatSchG, §§ 63-64 und UmwRG
[29] nach: Leitfaden des Bauernverbands Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.), 2011.
[30] nach: Leitfaden des Bauernverbands Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.), 2011.

6 Rechte und Möglichkeiten der Gemeinde

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Möglichkeit, über das Instrument der Flächennutzungsplanung die Bautätigkeiten im Gemeindegebiet in einem gewissen Rahmen zu steuern. Hierbei gilt jedoch das Gebot der „Positivplanung“[31].

Mit der Novelle des § 35 BauGB wird das Bauen im Außenbereich dahingehend eingeschränkt, dass nunmehr nur noch Bauvorhaben *landwirtschaftlicher* Betriebe (im Sinne des § 201 BauGB) privilegiert sind, Stallgebäude im Außenbereich zu errichten. Gewerbliche Anlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich nur noch bis zum Erreichen der Grenze zur UVP-Vorprüfung privilegiert (vgl. auch Kapitel 4.2.6). Zur Realisierung nicht privilegierter Stallbauprojekte besteht dann die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Hier wird der Gemeinde ein neuer Handlungsspielraum zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich ermöglicht.

7 Abschließende Empfehlungen

Beim modernen Stallbau sind bereits im Vorfeld der Baumaßnahme viele Aspekte zu berücksichtigen, die über die rein baulichen Überlegungen hinaus reichen.

In Zeiten einer zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit empfiehlt es sich, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungsschritte des Betriebes, im Vorfeld der konkreten Planung mehrere Standortmöglichkeiten zu prüfen. Bei der **Wahl des Standortes** sollte dem Aspekt der Akzeptanz durch die Nachbarschaft eine wichtige Rolle zukommen.

Ein **gutes nachbarschaftliches Verhältnis** und eine rechtzeitige Information der Anrainer können einen guten Weg zum erfolgreichen Bauvorhaben bereiten. Im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders ist darauf zu achten, dass nicht nur beim Bau sondern auch beim künftigen Betrieb der Anlage möglichst wenige Konflikte auftreten. Der einzelne engagierte und offene Landwirt kann dazu beitragen, das Bild der Landwirtschaft und besonders der landwirtschaftlichen Tierhaltung insgesamt positiv zu prägen.

An kritischen Standorten kann **in Einzelfällen** auch eine **Abluftreinigung** in Betracht gezogen werden, auch wenn diese bislang nicht zum Stand der Technik erklärt worden ist.

Bei **Hinzuziehen von externen Fachleuten** ist angeraten darauf zu achten, dass diese bereits Erfahrungen im landwirtschaftlichen Stallbau vorweisen können.

[31] vgl. hierzu auch KTBL-Schrift 487

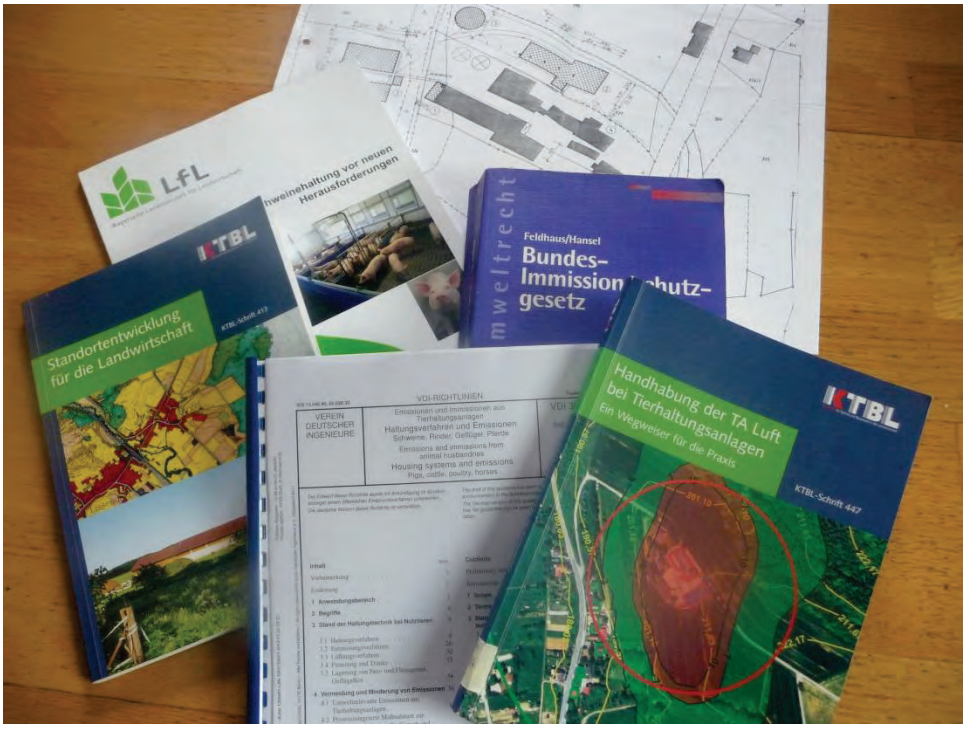
LfL
Schweinehaltung vor neuen Herausforderungen
KTBL
Standortentwicklung für die Landwirtschaft
KTBL-Schrift 413
Feldhaus/Hansel
Bundes-Immissionsschutzgesetz
VDI-RICHTLINIEN
VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE
Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Haltungsverfahren und Emissionen
Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde
Emissions and immissions from animal husbandries
Housing systems and emissions
Pigs, cattle, poultry, horses
Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen
Ein Wegweiser für die Praxis
KTBL-Schrift 447

Literaturverzeichnis

ALB (Hrsg.), 2013: Planung und Durchführung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben in Bayern. ALB-Infobrief 11-09/2013. 6 Seiten.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.), 2011: Leitfaden Landwirtschaft mit Zukunft braucht Investitionen. Kommunikationsoptimierung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Neubauten von landwirtschaftlichen Betrieben. 138 Seiten. (nicht veröffentlicht)

Bayerischer Agrarbericht, 2014: http://www.agrarbericht-2014.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Rubrik Bauen und Wohnen. www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/ Stand Oktober 2014.

Bäurle, H. und Tamásy, Ch., 2012: Regionale Konzentrationen in der Nutztierhaltung in Deutschland, Heft 79, Mitteilungen des Instituts für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten, Universität Vechta.

KTBL (Hrsg.), 2006: Handhabung zur TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. Ein Wegweiser für die Praxis. KTBL-Schrift 447. 244 Seiten.

KTBL (Hrsg.), 2011: Planerische Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen – Potenziale und Grenzen. KTBL-Schrift 487. 52 Seiten.

KTBL (Hrsg.), 2009: Wege zum neuen Stall. Von der Projektidee über das Genehmigungsverfahren zum neuen Stall – ein Leitfaden für erfolgreiche Stallprojekte. KTBL-Heft 85. 61 Seiten.

Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert 8.4.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Hrsg.), 2012: Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen. Langfassung, 83 Seiten.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998

Technische Regel VDI 3894 Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. September 2011

Technische Regel VDI 3894 Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Methode zur Abstandsbestimmung – Geruch. November 2012

Technische Regel VDI 4250 Blatt 1, Entwurf: Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. November 2011

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlV) vom 10. November 2007

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Weiterführende Literatur

aid, KTBL (Hrsg.), 2006: Genehmigungs- und Konfliktmanagement für den Stallbau. aid-Heft 1492. 51 Seiten.

aid, (Hrsg.), 2014: Rechtsfragen beim landwirtschaftlichen Bauen. aid-Heft 1084, 51 Seiten.

KTBL (Hrsg.), 2009: Wege zum neuen Stall. KTBL-Heft 85, 61 Seiten.

Anhang

Checkliste
Wichtige Vorüberlegungen Stallbauvorhaben

Betriebliche Vorüberlegungen	
Betriebsentwicklung (kurz-, mittel-, langfristig)	☐
Flächenausstattung	☐
Betriebs- und Vermarktungskonzept (inkl. Arbeitskapazität – persönliche Neigungen und Fähigkeiten)	☐
Stallbaukonzept	☐
Finanzierung	☐
Förderung	☐
Vorüberlegungen zur Standortwahl	
Raum- und bauplanungsrechtliche Situation (z.B. Außenbereich – Privilegierung; Bebauungs- und Flächennutzungsplan)	☐
Verfügbarkeit von Standorten/Flächen (z.B. Eigentumsverhältnisse)	☐
Bebaubarkeit des Geländes (z.B. Geländeform, Grundwasser, Überschwemmung)	☐
Erschließung des Standorts, Ver- und Entsorgung	☐
Akzeptanz in der Gemeinde (Politik, Bevölkerung)	☐
Abstand zur Wohnbebauung	☐
Abstand zu empfindlichen Ökosystemen, z.B. Wald	☐
Abstand zu Schutzgebieten, z.B. FFH, Naturschutzgebiet, Nationalpark, ...	☐
Abstand zu weiteren Tierhaltungsanlagen	☐
Bodendenkmäler vorhanden?	☐

Checkliste
Antragsunterlagen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

(Quelle: Regierung von Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/service/download/formulare/dokumente/55_1_565.pdf

aus der Vollzugsbekanntmachung zum BImSchG (VBBImSchG) vom 5. Februar 1998 (zurückgezogen))

REGIERUNG VON OBERFRANKEN **Stand: 03/2010**
- Bereich 5 -

Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung steckt den Rahmen für Unterlagen im Genehmigungsverfahren ab. Sie soll den Verfahrensbeteiligten die Arbeit erleichtern und Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten erforderlich sind. Je nach Einzelfall können bestimmte Unterlagen insbesondere im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) oder bei Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG) entbehrlich sein. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens erforderlich ist. Die Vorlage qualifizierter Gutachten wie auch die Vorlage durch Fachleute erstellter Unterlagen werden regelmäßig das Verfahren beschleunigen.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, falls abweichend auch des Antragstellers

1.2. Ansprechpartner für Rückfragen mit Angabe von Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse

1.3. Anlagenbezeichnung

1.4. Standort/Anschrift der Anlage

1.5. zusätzlich Antrag auf:

1.5.1. Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung

1.5.2. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit Angabe, auf welchen Gegenstand sich der Antrag bezieht, mit Begründung

1.5.3. Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit Angabe, auf welchen Gegenstand sich der Antrag bezieht, mit Begründung und Rückbauverpflichtung

1.6. Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

Bei Öffentlichkeitsbeteiligung muss auch aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind

1.7. Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.8. Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

2. Standort und Umgebung der Anlage

2.1. Eingeordnete Übersichtspläne M 1:25.000 und 1:5.000 – vor allem Auszüge aus topografischen Karten und Flächennutzungsplänen – mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1:25.000) bzw. 1 km (M 1:5.000) sowie mit Hauptan- und -abfahrtswegen für den Werksverkehr und mit Straßennamen im Plan M 1:5.000

Auszug aus dem Katasterwerk (vgl. § 2 BauVorlV)

Angabe der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke

Im Auszug des Flächennutzungsplanes Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden

2.2. Kopien der o.g. Bebauungspläne mit den danach oder nach sonstigen Satzungen zulässigen baulichen Nutzungen im Sinne der Baunutzungsverordnung und mit den bisher festgelegten Immissionsorten und Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.

2.3. Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauleitpläne im Einwirkungsbereich der Anlage

2.4. Lageplan (M 1:1.000, mit Nordpfeil) im Radius von mindestens 59 m um das Werksgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, der umgebenden Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung, sowie mit Ausweisung der Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen einschl. der Flurnummern

2.5. Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan M 1:5.000 nach Nr. 2.1 und in den Lageplan M 1:1.000 nach Nr. 2.4

2.6. Meteorologische Angaben, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten

3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung

3.1. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen (z.B. Druck, Temperatur) mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen

3.2. Maximale Anlagenleistung (Feuerungswärmeleistung), vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage

3.3. Bei Änderungsvorhaben: Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen)

3.4. Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben; die wesentlichen Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht sowie die Anfallstellen für Abfälle sind einzutragen

3.5. Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht

3.6. Angaben zur Erschließung der Anlage (Zufahrt)

3.7. Ggf. weitere Bauvorlagen entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen einschl. erforderlicher statischer Nachweise

3.8. Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen)

3.9. Gesamtinvestitionskosten unter Ausweisung:
- der Rohbaukosten
- der Kosten der Maßnahmen der Luftreinhaltung
- der Kosten der Maßnahme zum Lärm-, Erschütterungs- und Lichtschutz

4. Gehandhabte Stoffe

4.1. Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter u.ä.), bei Abfällen: Angabe der AVV-Schlüsselnummer und Bezeichnung

4.2. Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)

Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

5. Luftreinhaltung

5.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

5.2. Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (ggf. Messberichte), Klassierung der Schadstoffe nach TA-Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m³), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf

5.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe (z.B. Staubabscheider, Wäscher)

5.4. technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen

5.5. Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m^3_n/h) im Normzustand)

5.6. Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen

5.7. Kurzbeschreibung der Vorgehensweise bei einem Störfall bzw. Ausfall des BHKW (Wie wird das anfallende Gas entsorgt?, Hinweis: Es darf kein Gas freigesetzt werden.)

6. Lärm und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen

6.1. Schallschutzpegel in dB(A) (ggf. in Frequenzbändern) von lärmabstrahlenden – auch lärmarmen - Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Fahrzeugen oder deren Schalldruckpegel in dB(A) mit Angabe der Messabstände und der Abmessungen der Anlagenteile und Fahrzeuge jeweils mit den zugehörigen emissionsstärksten Betriebsbedingungen und deren zeitlichen Auftreten (einschl. Sonderereignisse)

6.2. Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Höhenschnitten und Aufrissen), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße u.ä.)

6.3. Betriebszeiten der Anlage tags (6:00 Uhr oder 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr), nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr), ggf. auch von einzelnen wesentlichen Schall, Erschütterungen oder Licht abstrahlenden Anlagenteilen

6.4. Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten

6.5. Bereits vorhandene Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen

6.6. Zulässiger Anteil der Geräuscheinwirkungen des Vorhabens an den Immissionsrichtwerten

6.7. Messberichte über Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebes und, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist, von Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen

6.8. Messberichte über Geräuschemissionen von Anlagen oder Anlagenteilen, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist

6.9. Externe und interne schalltechnische Stellungnahmen zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens

6.10. Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen und Lichteinwirkungen

7. Anlagensicherheit

7.1. mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit

7.2. Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z.B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsatzplan (DIN 14095) und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften

7.3. Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter)

7.4. Ex-Schutzplan

Sofern die Störfall-Verordnung einschlägig ist, zusätzlich:

7.5. Art und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III und IV der Störfall-Verordnung, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können

7.6. Art und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III und IV der Störfall-Verordnung, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können

7.7. Ggf. Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung

8. Abfälle

8.1. Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel

8.2. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege

8.3. Vorgesehene Beseitigungswege mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. verwertet werden kann

8.4. Vorliegende verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gemäß Nachweisverordnung

9. Wärmenutzung

Angaben zur anfallenden Wärme und zu deren geplanten Nutzung bzw. Begründung bei Verzicht auf Nutzung

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht richtet sich nach dem Anhang 1 des UVPG:

- Anhang 1, Spalte 1 (X): Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht: Unterlagen gem.§ 4e der 9. BImSchV notwendig
- Anhang 2, Spalte 2 (A): allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: Vorprüfung anhand der Nrn. 1 - 3 des Anhangs 2 zum UVPG, entsprechende Angaben zu den dort genannten Kriterien sind vorzulegen
- Anhang 2, Spalte 2 (S): standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: Vorprüfung anhand der Nr. 2 des Anhangs 2 zum UVPG, entsprechende Angaben zu den dort genannten Kriterien sind vorzulegen

11. Betriebseinstellung

Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung, z.B. Rekultivierungsplan

12. Arbeitsschutz

13. Wasser

13.1. Erschließung der Anlage

13.2. Betroffene Wasserschutz-/Überschwemmungsgebiete (ggf. angrenzend)

13.3. Angabe der wassergefährdenden Stoffe (Lagerung, Menge, Sicherheitsdatenblätter)

13.4. Genehmigung nach § 58 WHG:
Verzeichnis der Unterlagen; Erläuterungen; Übersichtslageplan; Lageplan insbesondere mit Darstellung der innerbetrieblichen Kanalisation, der Lage der Einleitung in die Sammelkanalisation und der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage; Bauzeichnungen der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen

13.5. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

13.6. Erlaubnisse, Bewilligungen, sofern notwendig. Hinweis: Nicht vom Genehmigungsverfahren erfasst

14. Abwasser

14.1. Erschließung, Entsorgung

14.2. Niederschlagswasser, Schmutzwasser, ggf. Sickerwasser (Mengen, Kanalisation)

15. Dampfkessel, § 13 BetrSichV

Sofern Dampfkessel geplant:

Gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle